

ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHEIDE

VO 574/72: Artikel 48

Dieser Vordruck ist vom bearbeitenden Träger in der Sprache des Antragstellers auszufüllen und unter Beifügung einer Ausfertigung der Bescheide der anderen Träger zu übermitteln. Ausserdem ist je eine Ausfertigung des Vordrucks E 211 vom bearbeitenden Träger unter Beifügung einer Ausfertigung seines eigenen Bescheids und der Bescheide aller anderen Träger jedem der beteiligten Träger zu übersenden.

1	Antragsteller			
1.1	Name (2)			
1.2	Vornamen	Frühere Namen (2)	Geburtsort (3)	
1.3	Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	D.N.I. (4)
1.4	Anschrift (5):			

2	Ihr Antrag auf		
2.1	<input type="checkbox"/> Altersrente	<input type="checkbox"/> Rente wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit	<input type="checkbox"/> Hinterbliebenenrente
2.2	wurde von folgenden Versicherungsträgern geprüft:		

3	Beteiligte Träger		
	Land	Träger	Geschäftszeichen
3.1
3.2
3.3
3.4
3.5

4 Diese Träger haben folgende Entscheidungen getroffen (siehe beigefügte Bescheide)

5	Ihr Antrag wird abgelehnt		
5.1	in bezug auf (6)	
	Begründung	
5.2	in bezug auf (6)	
	Begründung	

6	Ihnen wird eine Rente (7) gewährt		
	in Bezug auf (6)	Jahresrente in der Währung des leistungspflichtigen Landes (8) (9)	Rentenbeginn
6.1
6.2
6.3
6.4
6.5

- 7 Wenn Sie mit dem/den erhaltenen Rentenbescheid(en) nicht einverstanden sind, können Sie Widerspruch oder Klage dagegen erheben. Hierzu ist bei jedem angefochtenen Bescheid Folgendes zu beachten:
- 1) Ihre Einwendungen sind in einem Brief klar aufzuführen. Den Brief müssen Sie unterschreiben.
 - 2) Falls Sie nicht unterschreiben können, setzen Sie ein Kreuz und lassen Sie Ihren Widerspruch oder Ihre Klage von zwei volljährigen Personen mit Angabe ihres Namens, ihrer Vornamen und ihrer vollständigen Anschrift unterschreiben.
 - 3) Die Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheids sind in diesem Brief anzugeben. Eine Kopie des Bescheids ist beizufügen.
 - 4) Der Brief ist der in dem Bescheid genannten Stelle vor Ablauf der dort ebenfalls angegebenen Frist zuzuleiten.
 - 5) Nach Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 beginnt die Frist mit dem Datum der Zustellung dieses Bescheids.
- ACHTUNG: DIE AUF JEDEM BESCHEID ANGEGEBENEN FRISTEN SIND EINZUHALTEN**
- 6) Die Rechtsbehelfe, die innerhalb der in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gesetzten Frist eingehen, gelten laut Artikel 86 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 als ordnungsgemäss eingereicht, wenn sie innerhalb der jeweils gleichen Frist bei der entsprechenden Stelle eines anderen Mitgliedstaats eingereicht werden.

8	Bearbeitender Träger
8.1	Bezeichnung
8.2	Anschrift (5):

8.3	Stempel
	8.4. Datum
	8.5 Unterschrift

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (*) EWR-Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit: Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordruckes auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen. Dieser Vordruck ist jedoch nicht anwendbar in den Beziehungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten einerseits und Island, Norwegen sowie Liechtenstein andererseits, soweit es sich um schweizerische Staatsangehörige handelt.
 - (**) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, Anhang II, Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit: Zwecks Anwendung dieses Abkommens erstreckt sich die Verwendung dieses Vordruckes auch auf die Schweiz. Dieser Vordruck ist jedoch nicht anwendbar in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten, soweit es sich um isländische, norwegische sowie liechtensteinsche Staatsangehörige handelt.
- (1) Kennbuchstabe(n) des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen; CH = Schweiz.
 - (2) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben. Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
 - (3) Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (Freguesia) und Kreis (Conselho) anzugeben.
 - (4) Bei spanischen Staatsangehörigen ist die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte (D.N.I.-)Nummer, falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „keine“ anzugeben.
 - (5) Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
 - (6) In Betracht kommendes Land und ggf. das betreffende System angeben.
 - (7) Bzw. in Liechtenstein eine Abfindung.
 - (8) Im Falle einer Rentenanpassung oder -neuberechnung nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften wird der obige Betrag geändert, ohne dass die neue Rentenhöhe eigens mitgeteilt wird.
 - (9) Dieser Betrag kann ggf. um die zu Lasten des Rentners gehenden Steuern und Beiträge gekürzt werden.